BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_08 **JAHRGANG 54**
6. März 2025

Richtlinie für BUW Distinguished Professors

vom 06.02.2025

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel
1. Aufgaben und zeitlicher Rahmen
2. Antragstellung, Ausstattung und Finanzierung
3. Distinguished Professor Vertrag (DPV)
4. Vergütung
5. Evaluation
6. Status
7. Sonstiges
8. In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Präambel

Mit der Einrichtung der Ehrenbezeichnung „BUW Distinguished Professor“ (im Folgenden „Distinguished Professor“) soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die Erfahrung, Kompetenz und Reputation aus Altersgründen ausgeschiedener Professor*innen insbesondere der BUW für die Entwicklung der Bergischen Universität als Ganzes zu erhalten. Diese Ehrenbezeichnung kann herausragenden Professor*innen verliehen werden, die ihr Fachgebiet international geprägt haben, sich durch besonderes Engagement für die Bergische Universität auszeichnen und die strategischen Ziele der Bergischen Universität weiter unterstützen. Gleichzeitig ist mit der Distinguished Professor ein Beschäftigungsverhältnis besonderer Art verbunden.

1. Aufgaben und zeitlicher Rahmen

Die Aufgaben der Distinguished Professors sind im Bereich Forschung angesiedelt; die konkrete Ausgestaltung erfolgt in individuellen Vereinbarungen der Bergischen Universität mit den Distinguished Professors.

Die Verträge haben im Regelfall eine Laufzeit von sechs Monaten bis zu maximal drei Jahren. Verlängerungen sind im Einzelfall mit besonderer Begründung möglich; eine erneute Antragstellung entsprechend Ziffer 2 ist zwingend erforderlich. Insgesamt beträgt die Laufzeit maximal fünf Jahre.

2. Antragstellung, Ausstattung und Finanzierung

Anträge auf Verleihung der Ehrenbezeichnung „Distinguished Professor“ können von den Fakultäten[1] oder auf Initiative des Rektorates gestellt werden. Bei Professor*innen der BUW muss die Antragstellung noch während der aktiven Dienstzeit des*der Professors*Professorin erfolgen.

Der Antrag der Fakultät wird von dem*der zuständigen Dekan*in[2] inhaltlich geprüft und dem Fakultätsrat[3] zur Entscheidung vorgelegt. Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des von dem Fakultätsrat befürworteten Antrags über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Distinguished Professor“. Eine weitergehende Prüfung (z.B. durch die Einholung von zusätzlichen Gutachten), eine Zurückverweisung an die Fakultät und anschließende finale Ablehnung durch das Rektorat ist möglich.

Der Antrag auf Verleihung der Ehrenbezeichnung „Distinguished Professor“ muss Folgendes enthalten bzw. muss diesem Folgendes beigefügt werden:

- Eine Beschreibung der Rechte und Pflichten des Distinguished Professors
- Eine Erläuterung, wie diese Position konkret dazu beiträgt, die Entwicklung der Bergischen Universität in ihren strategischen Zielen zu stärken. Die zu erreichenden Ziele sind in dem Antrag zu konkretisieren.
- Eine Erläuterung, inwiefern der*die Professor*in sein*ihr Fachgebiet international geprägt hat. Hierfür sind zwei Gutachten von international anerkannten auswärtigen Professor*innen des Fachgebietes einzuholen, auf die in der Erläuterung einzugehen und die dem Antrag beizufügen sind.
- Lebenslauf
- Publikationsverzeichnis
- Drittmittelverzeichnis

[1] Soweit in dieser Richtlinie der Begriff „Fakultät“ genannt wird, gelten die Regelungen auch für das Institut für Bildungsforschung (IfB) in der School of Education (SoE).

[2] Soweit in dieser Richtlinie der Begriff „Dekan*in“ genannt wird, gelten die Regelungen auch für den*die Vorsitzende*n des Rates des IfB in der SoE.

[3] Soweit in dieser Richtlinie der Begriff „Fakultätsrat“ genannt wird, gelten die Regelungen auch für den Rat des IfB in der SoE.

- Für die mögliche Einholung von weitergehenden Gutachten durch das Rektorat, ist von der Fakultät eine Vorschlagsliste mit vier international anerkannten auswärtigen Professor*innen beizufügen.
- Eine detaillierte Planung, die die Ressourcen festlegt, die dem Distinguished Professor zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere Räumlichkeiten (ggf. inklusive Laborflächen/-zeiten), Personalausstattung und welche (sonstigen) Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Eine detaillierte Planung für die Finanzierung der Vergütung.

Die Kosten für die Ausstattung und die Vergütung des Distinguished Professors sind durch den*die Antragsteller*in (Fakultät/Rektorat) zu erbringen. Die Finanzierung darf die Ausstattung des*der Nachfolgers*Nachfolgerin nicht belasten. Als Finanzierungsquelle sollen insbesondere die Forschungsprämie und/oder Overhead-Mittel genutzt werden. Unabhängig von den Rechten und Pflichten des Distinguished Professors ist die jeweilige Fakultät bzw. der*die Dekan*in für das Projekt, die Finanzierung und das ggf. zugeordnete Personal verantwortlich.
Die Gesamtfinanzierung ist mit Antragstellung mit Dezernat 1 abzustimmen.

Im Nachgang zur Distinguished Professur entstehende Folgekosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Fakultät, sofern sie nicht aus den eingeworbenen Drittmitteln finanziert werden können. Dies kann insbesondere bei Defiziten in abgeschlossenen Drittmittelprojekten aufgrund einer geldgeberseitigen Nichtanerkennung/Nichterstattung von Projektkosten der Fall sein.

Der Antrag sollte spätestens sechs Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme des Distinguished Professors dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt werden. Entsprechendes gilt bei einem Antrag für eine Verlängerung der Tätigkeit als Distinguished Professor.

Für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Distinguished Professor“ auf Initiative des Rektorates gilt Entsprechendes, der zuständige Fakultätsrat muss zustimmen.

3. Distinguished Professor-Vertrag (DPV)

Die Ehrenbezeichnung „Distinguished Professor“ wird durch einen DPV verliehen, in dem die Vertragspartner*innen (Bergische Universität Wuppertal, der*die Rektor*in und der*die Professor*in) benannt sind und an dem die Fakultät beteiligt ist.

Der DPV beinhaltet im Wesentlichen die konkrete Vertragslaufzeit, die wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, die wöchentliche Stundenzahl, die Vergütung und die Ressourcen.

Durch den Abschluss des DPV wird kein Beamtenverhältnis begründet, es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art.

4. Vergütung

Die Vergütung wird durch den*die Rektor*in im Benehmen mit der antragstellenden Fakultät im DPV festgelegt. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen (Leistungs-)Bezüge (z. B. analog Hochschulleistungsbezügeverordnung) als die im DPV vertraglich vereinbarten gezahlt.

Die Vergütung beträgt bei den Versorgungsempfänger*innen maximal den Unterschied zwischen den Versorgungsbezügen und den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen („Hinzuverdienst“). Dies gilt entsprechend bei Empfänger*innen von Altersrente.
Der Distinguished Professor ist verpflichtet, die Bezügemitteilungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) oder den Rentenbescheid vorzulegen.

5. Evaluation

Je nach Vertragslaufzeit, spätestens jedoch sechs Wochen vor Auslaufen des DPV, berichten die Fakultät und der Distinguished Professor dem Rektorat schriftlich über die erreichten Ziele.

6. Status

Distinguished Professors sind als in den Ruhestand versetzte Professor*innen der BUW nach § 9 Abs. 1 HG Mitglieder der Bergischen Universität. An den Wahlen nehmen sie nur dann teil, wenn sie aufgrund des Distinguished Professor-Vertrags hauptberuflich und nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HG an der Bergischen Universität tätig sind.

Sofern Distinguished Professors nicht Mitglieder nach § 9 Abs. 1 HG sind, gehören sie als nebenberuflich und vorübergehend an der Hochschule Tätige gem. § 9 Abs. 4 HG der Hochschule an, ohne Mitglieder zu sein An Wahlen nehmen sie nicht teil.

7. In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal vom 26.11.2024 und vom 28.01.2025.

Wuppertal, den 06.02.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff